

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Herxheim für das Jahr 2026 vom 24.04.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	27.389.213,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.230.260,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	1.841.047,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.250.287,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.197.737,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.006.660,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.808.923,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.059.210,00 Euro.

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	2.815.552,00 Euro
zusammen auf	2.815.552,00 Euro

**Hinweis:** Die Kreditermächtigung in Höhe von 4.984.448 € aus 2025 wird übertragen und steht in 2026 zur Verfügung.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 12.740.000 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 3.597.000 €.

## § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 6.000.000 Euro.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

a)

<b>Altenzentrum Herxheim</b>	<b>Euro</b>
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	249.000,00
2. Kredite zur Liquiditätssicherung Sondervermögen auf	2.000.000,00
3. Verpflichtungsermächtigungen Sondervermögen auf	0,00
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00

b)

<b>Gemeindewerke Herxheim</b>	<b>Euro</b>
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00
2. Kredite zur Liquiditätssicherung Sondervermögen auf	500.000,00
3. Verpflichtungsermächtigungen Sondervermögen auf	0,00
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung festgesetzt. Sie betragen nachrichtlich:

<b>Grundsteuer A</b> auf	<b>345 v.H.</b>
<b>Grundsteuer B</b> auf	<b>485 v.H.</b>
<b>Gewerbsteuer</b> auf	<b>412 v.H.</b>

### **Hundesteuer**

Die Hundesteuersätze sind in der Hundesteuersatzung festgelegt.

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) festgesetzt.

## **§ 8 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 67.393.734,45 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 66.084.033,36 €, zum 31.12.2025 65.075.531,72 € und zum 31.12.2026 63.234.484,72 €.

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 € überschritten sind.

## **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 11 Altersteilzeit**

Durch den Wegfall des TV FlexAZ zum 31.12.2022 besteht keine tarifliche Regelung mehr zur Gewährung von Altersteilzeit. Im Ausnahmefall können Altersteilzeitvereinbarungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) abgeschlossen werden.

Herxheim, den 24.04.2026

gez.

Sven Koch  
Ortsbürgermeister